

Jahresabschluss

Lagebericht

und

Bestätigungsvermerk

zum

31. Dezember 2022

Domkapitel Würzburg, KdöR

Inhaltsverzeichnis

	<u>Anlagen-Nr.</u>
Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Anhang	3
Lagebericht	4
Bestätigungsvermerk	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Domkapitel Würzburg KdöR

AKTIVA

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.281.692,00	3.323.769,00
2. technische Anlagen und Maschinen	2.554,00	1.254,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>42.466,00</u>	<u>15.784,00</u>
	3.326.712,00	3.340.807,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	52.000,00	52.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.310,88	3.457,22
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	155.888,52	96.417,14
C. Rechnungsabgrenzungsposten	454,66	0,00
	<u>3.551.366,06</u>	<u>3.492.681,36</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Domkapitel Würzburg KdöR

PASSIVA

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Eigenkapital		
I. gezeichnetes Kapital	2.100.000,00	2.100.000,00
II. Bewertungsrücklage	1.402.000,00	1.402.000,00
III. Bilanzverlust	<u>114.607,72-</u>	<u>204.975,60-</u>
	3.387.392,28	3.297.024,40
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	4.760,00	1.600,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.741,39	31.291,88
2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	50.272,39	71.965,08
3. Zweckbestimmte Verbindlichkeiten	<u>83.200,00</u>	<u>90.800,00</u>
	159.213,78	194.056,96
	<hr/>	<hr/>
	3.551.366,06	3.492.681,36
	<hr/>	<hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Domkapitel Würzburg KdöR

	01.01.2022 - 31.12.2022 Euro	01.01.2021 - 31.12.2021 Euro
1. Umsatzerlöse	105.964,88	101.643,84
2. sonstige betriebliche Erträge	350.536,98	195.000,00
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	284.169,55-	336.871,96-
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	44.842,76-	43.558,35-
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	37.121,67-	10.854,45-
	_____	_____
6. Ergebnis nach Steuern	90.367,88	94.640,92-
	_____	_____
7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	90.367,88	94.640,92-
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	204.975,60-	110.334,68-
	_____	_____
9. Bilanzverlust	114.607,72	204.975,60
	=====	=====

Anhang

Anhang des Domkapitels Würzburg

Das Domkapitel der Diözese Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Domkapitel), hat beschlossen, erstmalig zum 01.01.2019 eine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des HGB in der für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form und unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Im Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fortgeführt.

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Name: Domkapitel Würzburg (KdöR)
Sitz: Würzburg

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entspricht § 275 HGB. Zur Erhöhung der Transparenz wurden nach § 265 Abs. 5 HGB das Gliederungsschema der Bilanz und GuV um kirchenspezifische Positionen erweitert. Zur Vergleichbarkeit sind die Vorjahresdaten angegeben.

Die GuV wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Bewertung wurde vom Fortbestand des Domkapitels ausgegangen. Neben dem Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - wurde freiwillig nach § 289 HGB ein Lagebericht erstellt. Das Domkapitel ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, da kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt.

ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und vermindert um planmäßige lineare Abschreibung bewertet.

Die Bewertung von vor dem 01.01.2019 angeschafften Grundstücken und Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten, sowie Bauten auf fremden Grund und Boden erfolgte aufgrund fehlender historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten am 01.01.2018 zum Zeitwert,

vermindert um entsprechende Abschläge. Grundstückswerte wurden hierzu unter Anwendung des aktuellen Bodenrichtwertes mit entsprechenden Abschlägen ermittelt. Gebäude werden, soweit abnutzbar, über eine Restnutzungsdauer von 20 Jahren linear abgeschrieben.

Technische Anlagen, andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung ausgegangen wird.

Seit dem 01.01.2021 werden Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten größer als 800,00 Euro (netto) einzeln aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten kleiner als 800,00 Euro werden sofort aufwandswirksam erfasst.

Die Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Allen erkennbaren Risiken werden durch Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu ihren Nennwerten bewertet.

Die Rückstellungen werden gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen/Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwendungen und Erträge im darauffolgenden Geschäftsjahr darstellen.

ANGABEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagespiegel entnommen werden. Der Anlagespiegel ist als Anlage diesem Anhang beigefügt (siehe Abb. 01)

Das Domkapitel hält zum 31.12.2022 eine Beteiligung an der ECHTER Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg i.H.v. 52.000,00 Euro.

Umlaufvermögen

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus Nebenkostenverrechnungen und Versicherungsentschädigungen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als ein Jahr.

KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN

Die Bilanzposition beinhaltet das Guthaben des Domkapitels bei einem Kreditinstitut.

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Domkapitels unterteilt sich neben dem Stammkapital des Domkapitels (*gemäß can. 1291 Codex Iuris Canonici*) in unterschiedliche Rücklagen. Diese Rücklagen sind zweckgebunden und gliedern sich wie folgt: (siehe Abb.: 02)

Eigenkapital

Abb.: 02

	31.12.2022 in TEuro	31.12.2021 in TEuro
Gezeichnetes Kapital	2.100	2.100
Bewertungsrücklage	1.402	1.402
Ergebnisvortrag	-115	-205

Rückstellungen

Das Domkapitel ist Verpflichtungen eingegangen, welche sich folgendermaßen unterteilen lassen:
(siehe Abb.: 03)

Rückstellungen

Abb.: 03

	31.12.2022 in Euro	31.12.2021 in Euro	Veränderung in Euro
Rückstellungen Jahresabschluss	4.760,00	1.600,00	3.160,00

Verbindlichkeiten

VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sowie gegenüber kirchlichen Körperschaften resultieren im Wesentlichen aus Rechnungen, welche nach dem Bilanzstichtag eingegangen sind.

Bei den zweckbestimmten Verbindlichkeiten in Höhe von Euro 83.200,00 handelt es sich um Treuhandvermögen. Dieses Treuhandvermögen wurde von den Domkapitularen für die Beisetzung eingezahlt.

FRISTIGKEIT DER VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten (siehe Abb.: 04)

Verbindlichkeitspiegel

Abb. 04

	kurzfristig < 1 Jahr in Euro	mittelfristig 1 bis 5 Jahre in Euro	langfristig > 5 Jahre in Euro	Gesamt in Euro
31.12.2022	159.213,78	0,00	0,00	159.213,78
davon Verbindl. LuL	25.741,39	0,00	0,00	25.741,39
davon geg. kirchl. Körperschaften	50.272,39	0,00	0,00	50.272,39
davon Zweckbest. Verbindlk.	83.200,00	0,00	0,00	83.200,00
31.12.2021	194.056,96	0,00	0,00	194.056,96
davon Verbindl. LuL	31.291,88	0,00	0,00	31.291,88
davon geg. kirchl. Körperschaften	71.965,08	0,00	0,00	71.965,08
davon Zweckbest. Verbindlk.	90.800,00	0,00	0,00	90.800,00

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE AUS NICHT BILANZIERTEN VERBINDLICHKEITEN GEMÄß § 251 HGB

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten liegen nicht vor.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erträge

Die Erträge im Geschäftsjahr 2022 lassen sich wie folgt gliedern: (siehe Abb.: 05)

Erträge Abb.: 05

	31.12.2022 in Euro	31.12.2021 in Euro
Umsatzerlöse aus Miet- und Pachteinnahmen	105.964,88	101.643,84
Erhaltene Zuschüsse	325.000,00	195.000,00
Sonstige betriebliche Erträge	25.536,98	0,00
Summe	456.501,86	296.643,84

Die Umsatzerlöse aus Miet- und Pachteinnahmen resultieren aus der Vermietung von Liegenschaften des Domkapitels, sowie den Erlösen aus Nebenkostenverrechnung. Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Jahre 2022 aus einer Teilverwendung des Treuhandvermögens für die Beisetzung eines Domkapitulars und einer Versicherungsleistung.

Aufwendungen

Die Materialaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Verbrauchskosten in Höhe von 83 TEuro (Vj. 85 TEuro), sowie Instandhaltungskosten in Höhe von 151 TEuro (Vj. 179 TEuro) für vermietete Objekte.

Die Abschreibungen spiegeln die planmäßige Wertminderung des Anlagevermögens wider.

Die sonstigen Aufwendungen des Domkapitels beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung in Höhe von 15.603,64 Euro, Verwaltungsaufwand in Höhe von 5.330,95 EUR, sowie Aufwendungen für die Übertragung von Gottesdiensten im Fernsehen in Höhe von 14.810,71 EUR.

SONSTIGE ANGABEN

DOMPROPST, GESETZLICHER VERTRETER

- Ulrich Boom, Dompropst Weihbischof

DOMDEKAN

- Dr. Jürgen Vorndran, Generalvikar

MITGLIEDER DES DOMKAPITELS

- Dr. Helmut Gabel, Domkapitular
- Msgr. Dr. Lic.iur.can. Stefan Rambacher, Offizial Domkapitular Stv. Generalvikar
- Msgr. Dietrich Seidel, Domkapitular
- Christoph Warmuth, Domkapitular
- Clemens Bieber, Domkapitular
- Thomas Keßler, Domkapitular
- Albin Krämer, Domkapitular
- Stefan Gessner, Domkapitular Dekan

NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die eine andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich gemacht hätten, sind nach Abschluss des Berichtsjahres nicht eingetreten.

VERGÜTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Der gesetzliche Vertreter erhält keine Bezüge aus der Körperschaft.

HONORAR DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 4.760,00 Euro.

BESCHLUSS ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Würzburg, den 24. November 2023

Domkapitel der Diözese Würzburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ulrich Boom
Dompropst Weihbischof

Sven Kunkel
Bischöflicher Finanzdirektor

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2022

Domkapitel Würzburg KdÖR

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten			Abschreibungen			Zuschreibungen		Buchwerte	
	Stand 01.01.2022 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Stand 01.01.2022 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Stand 31.12.2022 Euro	Geschäftsjahr Euro	Stand 31.12.2022 Euro	Stand 31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen										
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.450.000,00	0,00	0,00	126.231,00	42.077,00	0,00	168.308,00	0,00	3.281.692,00	3.323.769,00
2. technische Anlagen und Maschinen	1.309,00	1.480,36	0,00	55,00	180,36	0,00	235,36	0,00	2.554,00	1.254,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.250,96	29.267,40	0,00	2.466,96	2.585,40	0,00	5.052,36	0,00	42.466,00	15.784,00
Summe Sachanlagen	3.469.559,96	30.747,76	0,00	128.752,96	44.842,76	0,00	173.595,72	0,00	3.326.712,00	3.340.807,00
II. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	52.000,00	0,00	0,00	52.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.000,00	52.000,00
Summe Finanzanlagen	52.000,00	0,00	0,00	52.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.000,00	52.000,00
Summe Anlagevermögen	3.521.559,96	30.747,76	0,00	128.752,96	44.842,76	0,00	173.595,72	0,00	3.378.712,00	3.392.807,00

Lagebericht

Domkapitel Würzburg KdÖR

Würzburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

A. Grundlagen des Domkapitels

1. Liturgische Aufgaben

Das Domkapitel erfüllt seine liturgischen Aufgaben gem. C. 503 CIC in der Regel im Dom zu Würzburg - insbesondere durch die Teilnahme an den feierlichen Gottesdiensten des Bischofs an Hochfesten und anderen festgelegten Tagen, durch die Feier der Eucharistie an bestimmten Festen durch Dompropst und Domdekan, durch die turnusgemäße Feier der Eucharistie an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und das gemeinschaftliche Stundengebet an bestimmten Festen und Tagen.

2. Kollegiale Aufgaben in Verwaltung und Leitung der Diözese

Das Domkapitel nimmt, gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz anlässlich deren Vollversammlung vom 19.-23. September 1983 aufgrund C. 502 § 3 CIC, die Aufgaben des Konsultorenkollegiums der Diözese wahr. Dazu gehören unter anderem:

- die Anhörung bei der Bestellung und Abberufung des Diözesanökonomen (Bischöflicher Finanzdirektor) durch den Bischof (C. 494 §§ 1 und 2 CIC),
- die Mitwirkung bei Akten der diözesanen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung bzw. der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie bei der Veräußerung von Kirchenvermögen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften nach CC. 1277, 1292 und 1295 CIC gemäß dem Partikularrecht der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung, unbeschadet weitergehender diözesanrechtlicher Regelungen,
- Das Domkapitel nimmt an der Diözesansynode teil (C. 463 § 1 n. 3 CIC).
- Das Domkapitel fungiert gem. c. 503 CIC als Rat des Bischofs (Beschluss der Bayerischen Bischofskonferenz vom 14.-15. März 1983). Jedes Mitglied des Domkapitels hat daher Sitz und Stimme in der Sitzung des Allgemeinen Geistlichen Rates (AGR).
- Das Domkapitel beschließt den vom Dompropst vorgelegten Haushaltsplan des Domkapitels und der Domkirchenstiftung und anerkennt den Jahresabschluss (vgl. § 20, Abs. 2).

B. Wirtschaftsbericht

1. Entwicklung von Kirche und Gesamtwirtschaft

Nach der allmählichen Bewältigung der Pandemiefolgen ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im ersten Quartal 2022 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres mit 4,1 % deutlich gestiegen. Im weiteren Jahresverlauf hat jedoch der Krieg in der Ukraine, und die daraus resultierenden Herausforderungen bei der Energieversorgung, das Wachstum bis auf 0,2 % im letzten Viertel sinken lassen. Im Jahresmittel betrug das Bruttoinlandsprodukt 1,8 % mehr als 2021 (Vorjahreszeitraum: Anstieg um 2,7%).¹ Erneut gestiegen ist dagegen die Zahl der Erwerbstätigen. Mit rund 45,4 Millionen Personen - davon ca. 41,5 Millionen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und ca. 3,9 Millionen Selbständigen - war der Grad der Erwerbstätigkeit um 1,3 % höher als im Vorjahr. Dementsprechend sank die Arbeitslosenquote von 5,7 % im Jahr 2021 auf 5,3 % im Jahr 2022.² Gegen Ende des Jahres zeichnete sich wieder ein steigender Trend ab, der nicht allein durch die saisonbedingte Konjunkturschwäche zu erklären ist. Mit 2.454.000 Personen lag die Zahl der Erwerbslosen im Dezember 2022 um 124.000 höher als im Vorjahresmonat.³ Die Verbraucherpreise in Deutschland sind 2022 nochmals kräftig angestiegen. Mit einer Jahressteigerungsrate von 7,9 % gegenüber 2021 (Vorjahreszeitraum: Anstieg 3,1 %) wurde ein historisch hoher Stand erreicht. Ursache ist der starke Anstieg bei den Lebensmittelpreisen und den Energiekosten aufgrund des Ukrainekrieges.⁴ Um der Inflation entgegenzuwirken, hat die EZB den Leitzinssatz 2022 sukzessive angehoben, bis im Dezember ein Stand von 2,5 Prozent erreicht war. Nach dem vormaligen Rekordtief des Leitzinses im Euroraum von null Prozent ist nun auch weiterhin mit einem Anstieg des Zinssatzes zu rechnen.⁵

¹ Vgl. Angaben des Statistischen Bundesamts zum preisbereinigten Bruttoninlandsprodukt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/bip-bubbles.html>, Stand 28.04.2023.

² Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1224/umfrage/arbeitslosenquote-in-deutschland-seit-1995/>, Stand: April 2023.

³ Vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2023-01-arbeitsmarkt-im-dezember-2022>, Stand: 03.02.2023.

⁴ Vgl.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_022_611.html#:~:text=022%20vom%2017.,Januar%202023&text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Verbraucherpreise%20in%20Deutschland,als%20in%20den%20vorangegangenen%20Jahren, Stand: 17.01.2023.

⁵ Vgl. <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/themen/ezb-rat-erhoeht-leitzinsen-um-50-basispunkte-90197>, Stand: 15.12.2022.

2. Darstellung des Berichtsjahres

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf 3.551 TEUR (im Vorjahr 3.493 TEUR). Das Anlagevermögen setzt sich aus Sach- und Finanzanlagen zusammen und hat einen Anteil an der Bilanzsumme von 95 %.

Das Umlaufvermögen hat sich von 100 TEUR auf 172 TEUR erhöht. Diese Veränderung hängt im Wesentlichen mit der Zunahme des Bankguthabens zusammen.

Finanzlage

Das Domkapitel der Diözese Würzburg war im Geschäftsjahr 2022 stets in der Lage, seine laufenden Verpflichtungen im Wesentlichen aus den laufenden Erträgen zu bestreiten. Dies galt auch für größere Investitionsmaßnahmen.

Die Kapitalflussrechnung 2022, welche anhand des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) erstellt wurde, stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	TEUR
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	90
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	- 30
Zwischensumme	60
Finanzmittelbestand zum 01.01.	96
Finanzmittelbestand zum 31.12.	156

Der positive Cash Flow in Höhe von 90 TEUR aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultiert aus dem positiven Jahresergebnis in Höhe von 90 TEUR (Vj. -95 TEUR).

Aus der Investitionstätigkeit sind Mittel in Höhe von 30 TEUR abgeflossen, dies resultiert aus dem Zugang von Sachanlagevermögen.

Ertragslage

Die Erträge des Domkapitels in Höhe von insgesamt 456 TEUR beinhalten Umsatzerlöse aus Miet- und Pachteinnahmen in Höhe von 40 TEUR (Vj. 44 TEUR) sowie Erträge aus Nebenkostenverrechnungen 65 TEUR (Vj. 58 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 350 TEUR (Vj. 195 TEUR) beinhalten Zuschüsse des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg KdöR in Höhe von 325 TEUR (Vj. 195 TEUR) und sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 25 TEUR (Vj. 0 TEUR).

Der Materialaufwand betrug in 2022 insgesamt 284 TEUR (Vj. 337 TEUR), und beinhaltet im Wesentlichen Instandsetzungsaufwendungen für vermietete Immobilien.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 37 TEUR sind insbesondere Verwaltungskosten (5 TEUR), Veranstaltungs- und Bildungskosten (15 TEUR), sowie sonstige Abgaben (16 TEUR) enthalten.

Der Jahresüberschuss beträgt 90 TEUR (Vj. -95 TEUR), unter Berücksichtigung des vorgetragenen Verlusts aus Vorjahren ergibt sich ein Bilanzverlust in Höhe von 115 TEUR.

3. Wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Berichtsjahr

Bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen sind keine wesentlichen Veränderungen feststellbar. Über laufende Rechtsstreitigkeiten bzw. abgeschlossene Rechtsstreitigkeiten ist nichts zu berichten.

C. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Die Plan – Gewinn- und Verlustrechnung des Domkapitels für das Jahr 2023, welche in der Domkapitelsitzung am 9. Dezember 2022 verabschiedet wurde, weist ein geplantes Ergebnis in Höhe von 367 TEUR aus. Ertragsseitig wird im nachfolgenden Geschäftsjahr mit höheren Zuschüssen gerechnet.

Bei einer ähnlichen Kostenstruktur wie im Berichtsjahr ist jedoch mit steigenden Aufwendungen zu rechnen. So sind für Instandhaltung und Sanierung von Immobilien höhere Kosten zu erwarten als in den Vorjahren. Das Domkapitel ist weiter in der Lage seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Ausfälle im Bereich der Vermietung und Verpachtung werden weniger als Risiko identifiziert. Die Nachfrage im Wohnungsmarktbereich wird als nachhaltig zufriedenstellend eingeschätzt.

Im Bereich der Erträge wird mit einer Steigerung gerechnet.

In den nächsten Jahren wird mit höheren Aufwendungen durch die Sanierung verschiedener Objekte (unter anderem Herrnstraße 7 und Martinstraße 13) gerechnet.

Chancen und Risikobericht

Der Angriff Russlands auf die Ukraine und der Krieg im Gazastreifen sorgen für enormes Leid. Die Konflikte und die damit verbundene Unsicherheit belasten das Unternehmer- und das Verbrauchervertrauen schwer. Stark steigende Energie- und Rohstoffpreise schmälern die Nachfrage und bremsen die Produktion. Wie sich die Wirtschaft entwickelt, wird entscheidend von den weiteren Verläufen der Konflikte, von den Auswirkungen der verhängten Sanktionen sowie von etwaigen weiteren Maßnahmen abhängen. Die Inflation ist deutlich gestiegen und wird – vor allem aufgrund des starken Anstiegs der Energiekosten – auch zukünftig hoch bleiben. Der Inflationsdruck hat sich über viele Sektoren hinweg intensiviert.

Würzburg, den 24. November 2023

Domkapitel der Diözese Würzburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ulrich Boom
Domprobst Weihbischof

Sven Kunkel
Bischöflicher Finanzdirektor

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Domkapitel Würzburg KdöR

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Domkapitel Würzburg KdöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Domkapitel Würzburg KdöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts betroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in dem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseren Bestätigungsvermerk erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, den 24. November 2023

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Thomas Hauk-Urban

Wirtschaftsprüfer

Ingrid Hemberger

Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.